



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tel 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle 2285

05.12.94

Betreff

wie umstehend

ABSEND-CHAMBER	62	1994
Z.		
Datum:	7. DEZ. 1994	
Verteilt	14. Dez. 1994	

May Böckel

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
- 10/ das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Dr. Herfried Hueber
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 TX 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Chiemseehof

Zahl	(0662) 8042	Datum
0/1-1223/4-1994	Nebenstelle 2982	2.12.1994
	Fr. Dr. Margon	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bioziden (Biozidgesetz);
Stellungnahme

Bezug: Do. Zl. 03 3670/3-II/6/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Derzeit gelangt eine Unzahl von biozidhaltigen Produkten unkontrolliert in die Umwelt. Die Zusammensetzung der Biozide ist in den meisten Fällen den Behörden nicht bekannt. Ein Zulassungsverfahren für Biozide ist daher dringend zu fordern. Im Sinne des Schutzes der Umwelt wie auch der anwendenden Konsumenten wird die Erlassung eines Biozidgesetzes ausdrücklich begrüßt.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

Abs. 1 dieser Bestimmung stellt den vorsorglichen Schutz der Umwelt vor den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. Auch wenn diese Schutzgüter in der textlichen Formulierung als gleichwertig nebeneinander bestehend angesehen werden können, so sollte dennoch die Reihung so vorgenommen werden, daß der Schutz der Gesundheit des Menschen und der Tiere vor dem Schutz der Umwelt gereiht wird. Es wird dazu auf § 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes verwiesen.

- 2 -

Zu § 3:

Im Abs. 2 Z. 1 sind die Stoffe, im Abs. 2 Z. 2 die Zubereitungen dahingehend definiert, daß die im § 2 des Chemikaliengesetzes festgelegten Begriffsbestimmungen auch für dieses Bundesgesetz gelten. Eine Definition von Pilzen und Mikroorganismen ist nicht enthalten. Eine Einstufung nur nach dem Chemikaliengesetz ist bei Wirkstoffen problematisch, die das Chemikaliengesetz nicht kennt. Für Pilze, Mikroorganismen, Viren ua. hätte eine eigene Einstufung nach dem Biozidgesetz zu erfolgen oder müßten eigene Definitionen gefunden werden, da sonst eine Einstufung gemäß § 16 des vorliegenden Entwurfes nicht erfolgen kann.

Zu § 4:

Abs. 3 verwendet den Begriff "irreführend". Dieser Begriff erinnert an das UWG. Es sollte stattdessen eine dem § 18 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes entsprechende Regelung getroffen werden.

Zu § 5:

Die im Abs. 4 festgelegte Reduktion des Einsatzes von Bioziden auf ein Mindestmaß ist grundsätzlich wünschenswert, bedarf jedoch einer Präzisierung, zumal Bezugsgrößen fehlen, anhand derer das objektiv notwendige Mindestmaß beurteilt werden kann. Es wird dazu angeregt, bereits bei der Zulassung von Bioziden den objektiv notwendigen Umfang zu berücksichtigen. Es erscheint sinnvoller, die Zulassung zu versagen als in weiterer Folge permanent eine Anwendung zu verbieten. Dazu wären jedoch entsprechende Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungskriterien festzulegen.

Zu § 8:

Gemäß Abs. 8 sind alle Personen, die über Daten verfügen, verpflichtet, die notwendigen Unterlagen der Behörde zur Verfügung zu stellen. Es stellt sich die Frage nach der Vollziehbarkeit dieser Bestimmung.

- 3 -

Zu § 10:

Abs. 1 Z. 3 enthält die Formulierung "... mit geeigneten allgemein gebräuchlichen Geräten und vertretbarem Aufwand analysiert werden können ...". Auf Grund der Offizialmaxime hat die Behörde die entsprechenden Gutachten einzuholen, den Sachverhalt zu ermitteln und die dabei entstehenden Kosten unter Umständen gemäß § 76 AVG auf den Antragsteller zu überwälzen. Die zitierte Formulierung ist daher für eine Zulassungsvoraussetzung nicht geeignet.

Zu den §§ 11, 21 und 22:

Es ist entbehrlich, das Umweltbundesamt ausdrücklich zu erwähnen und vorzusehen, von diesem ein Gutachten einzuholen. Das Umweltbundesamt ist eine dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nachgeordnete Dienststelle. Die Zulassungsstelle kann sich der Amtssachverständigen bedienen. Dies ist eine Selbstverständlichkeit im Verwaltungsverfahren und muß daher nicht erwähnt werden. Die Zulässigkeit von externen Sachverständigen ist jedoch richtigerweise im Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 18:

Abs. 1 sieht vor, daß die Kennzeichnung alle Angaben in derselben Schriftart und -größe enthalten muß. Abs. 3 bestimmt, daß die im Abs. 1 Z. 3, 5, 6, 8, 9 und 11 genannten Angaben auch an einer anderen Stelle auf der Verpackung oder auf einem Beipackzettel angebracht werden dürfen. Gemäß Abs. 1 wären sie jedoch in derselben Schriftart und Schriftgröße auszuführen. Es sollte ausdrücklich normiert werden, daß für die übrigen Angaben auf der Verpackung oder auf dem Beipackzettel eine kleinere Form genügt. Abs. 2 sollte dahingehend ergänzt werden, daß die Angaben im Kennzeichnungsfeld der Verpackung weiter optisch besonders hervorzuheben wären.

- 4 -

Zu § 20:

Die im Abs. 2 festgelegte Phrase "Biozide sicher anwenden." stellt keinen ausreichenden Warnhinweis dar. Es wäre zumindest das Wort "Achtung!" mit dieser Formulierung in Verbindung zu bringen. Weiter muß sich die Werbebeschränkung deutlich von der Werbebotschaft abheben.

Zu § 22:

§ 22 sollte dahingehend ergänzt werden, daß die Übermittlung des Biozidverzeichnisses an die Länder bzw. den Landeshauptmann als Kontrollorgan kostenlos zu erfolgen hat. Die Übermittlung hätte nicht nur in Form einer Broschüre, sondern auch auf Datenträger (Diskette) zu erfolgen, um eine effektive Verwendung in der Vollziehung zu gewährleisten.

Zu § 26:

In dieser Bestimmung werden Gesundheitsbelange von Mensch und Tier angesprochen. Es stellt sich die Frage nach der Einbeziehung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Zu §L27:

Die Verweisung auf die Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sollte auf die jeweils geltende Fassung Bezug nehmen (Abs. 1). Einschränkungen des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses sollten nicht nur auf Grund des Umweltinformationsgesetzes bezogen werden. Diese Bestimmung sollte allgemein formuliert werden und das UIG nur demonstrativ genannt werden. Weiter wäre die logische Verknüpfung "und" mit anderen überwiegenden Interessen durch "oder" zu ersetzen, um nicht zusätzliche Kriterien zur Behandlung als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu schaffen.

Zu § 30:

Es wäre die Möglichkeit der Beauftragung der Bezirksverwaltungsbehörden in den Gesetzestext aufzunehmen.

- 5 -

Zu § 31:

Im Abs. 1 wären neben den Organen des Landeshauptmannes auch die beauftragten Behörden zu erwähnen.

Im Abs. 2 wird der Begriff "Zollamt" verwendet. Die begriffliche Identität mit dem in den Regelungen der EU verwendeten Begriff "Zollstelle" wäre zu prüfen.

Zu den §§ 36 bis 38:

Es wird angeregt zu überprüfen, ob im Hinblick auf § 39 VStG die vorgeschlagenen Bestimmungen tatsächlich eine Abweichung vom Verwaltungsstrafgesetz 1991 darstellen. Insbesonders könnte der Verfall als Strafe vorgesehen werden und wäre dann demnach die Beschlagnahme nach § 39 VStG zulässig.

Sollten die §§ 36 bis 38 beibehalten werden, wären im § 36 jedenfalls die Abs. 5 und 3 zu vertauschen, wobei im jetzigen Abs. 3 zu ergänzen wäre, daß bei Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 1 auch die vorläufige Beschlagnahme unverzüglich aufzuheben ist.

Zu § 37:

Im Abs. 2 wäre der gebräuchliche Begriff der "Gefahr im Verzug" zu verwenden, um einen deutlicher Unterschied zur drohenden Gefahr des Abs. 1 zu erreichen.

Zu erwartender Mehraufwand:

Die Vollziehung des Biozidgesetzes lässt bei den Ländern sowohl auf Seiten des Personals als auf Seiten der Sachausstattung einen erheblichen Mehraufwand erwarten. Der Bund hätte sich daher bereitzuerklären, die den Ländern erwachsenden Mehrkosten in voller Höhe zu ersetzen. Ohne eine solche Zusage müssen aus finanzieller Sicht des Landes erhebliche Bedenken gegen das Gesetzesvorhaben geltend gemacht werden.

- 6 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor